

P. Breyer

[anonymisiert]

P. Breyer • *[anonymisiert]*

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468
53004 Bonn

Wald-Michelbach, 21.05.2016

Ihr Geschäftszeichen VIII-193-1 II#2417 – Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 20.04.2016 lege ich Widerspruch ein, soweit in dem übersandten Schreiben vom 23.03.2012 an Vodafone geschwärzt worden sind Angaben zu

1. Art (z.B. auf S. 11),
2. Umfang (z.B. Angaben zur Speicherdauer in Tagen und Wochen) und
3. Zweck (z.B. auf S. 10 f.)

der verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Begründung:

Dem angefochtenen Bescheid fehlt eine Subsumtion unter den von der Rechtsprechung entwickelten Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses.

Dass die Bekanntgabe einen wirtschaftlichen Schaden nach sich ziehen, also Vodafone im Wettbewerb benachteiligen würde (BVerwGE 150, 383 (390 f.)), ist nicht ersichtlich. Es ist nicht er-

kennbar, was Wettbewerber mit den Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Jahr 2013 anfangen könnten. Die Geeignetheit der Offenlegung der Information zum Hervorrufen eines Wettbewerbsnachteils für das Unternehmen ist nicht nachvollziehbar und plausibel dargelegt (vgl. BVerwGE 150, 383, (390)). Zu berücksichtigen ist auch, dass Wettbewerber wie Telefonica gegen die Herausgabe vergleichbarer Informationen nichts einzuwenden hatten (vgl. Ihr Schreiben vom 09.02.2016). Nicht dargetan ist, dass die Informationen zu Vodafone aus dem Jahr 2013 überhaupt noch aktuell seien.

Diese Angaben sind jedenfalls deshalb nicht als Geschäftsgeheimnis anzusehen, weil kein schutzwürdiges Interesse an ihrer Geheimhaltung besteht. Nach § 93 TKG sind Teilnehmer ohnehin über diese Angaben zu unterrichten. Laut Gesetzesbegründung schließt dies die Information über die typische Speicherdauer ein. Auch über das Auskunftsrecht nach BDSG kann Art und Umfang der Datenverarbeitung nachvollzogen werden (ebenso Art. 12 Buchst. a EG-Datenschutzrichtlinie).

Hinzu kommt, dass die Datenverarbeitung in ihrem Umfang ordnungs- und gesetzwidrig (gewesen) sein dürfte und die Information auch deshalb nicht schutzwürdig ist (vgl. Info 2 des BfDI, S. 51). Ausgehend von vielerlei Informationen besteht der begründete Verdacht, dass Vodafone gegen die datenschutzrechtlichen Löschungsvorschriften des §§ 96, 97 TKG verstoßen und eine Ordnungswidrigkeit begangen hat. Die im Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung zusammengesetzten Personen sind Nutzer aller Anbieter und direkt von diesen Datenschutzverletzungen betroffen. Auch ich persönlich nutze die Dienste von Vodafone. Nach der Rechtsprechung überwiegt das Interesse an der Aufdeckung von Rechtsverstößen gegenläufige Interessen regelmäßig.

Außerdem planen einige von uns Klagen gegen Anbieter, die abrechnungsirrelevante Informationen über uns protokollieren, und brauchen dazu genaue Informationen darüber, welche Datentypen wie lange genau gespeichert werden. Insoweit ist die Rechtsschutzgarantie einschlägig.

Schließlich planen wir eine Veröffentlichung unserer Recherchen, so dass auch die Pressefreiheit einschlägig ist.

Mit freundlichen Grüßen

P. Breyer